

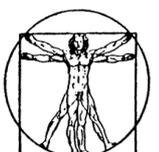


Stadt Bernsdorf

1. Änderung Bebauungsplan „Solarpark Diakonie Kamenz der Stadt Bernsdorf/Sachsen, OT Zeiðholz“

Begründung

September 2024



**1. Änderung Bebauungsplan der Stadt Bernsdorf
„Solarpark Diakonie Kamenz der Stadt Bernsdorf, OT Zeiβholz“**

Seite 2

Begründung

Auftraggeber: Stadt Bernsdorf
 Rathausallee 2
 02994 Bernsdorf

Auftragnehmer: Dr. Barbara Braun
 Architektengemeinschaft Dr. Braun & Barth
 Tharandter Straße 39
 01159 Dresden

Dr. Barbara Braun Architektin AKS
Dipl.-Ing. Andrea Meiburg
Annett Klotzsch, technische Mitarbeiterin

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	4
1.1	Räumlicher Geltungsbereich und Ziele des Bebauungsplanes	4
1.2	Planungserfordernis und Zielstellung der Planung	4
1.3	Prüfung der Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens	4
1.4	Verfahren.....	6
1.5	Plangrundlage	6
1.6	Höherrangige und überörtliche Planungen	6
1.6.1	Landesentwicklungsplan Sachsen	6
1.6.2	Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien	6
1.6.3	Bergrechtliche Planungen	6
1.6.4	Flächennutzungsplan (FNP).....	7
2	Städtebauliche Planung	8
2.1	Städtebauliches Konzept	8
2.2	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	8
2.2.1	Art der baulichen Nutzung.....	8
2.2.2	Maß der baulichen Nutzung	8
2.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8
2.4	Flächenbilanz.....	9
2.5	Gestalterische (bauordnungsrechtliche) Festsetzungen.....	9
2.5.1	Gestaltung der Module	9
2.5.2	Einfriedungen	10
3	Artenschutz	10
4	Umweltauswirkungen	11
5	Rechtsgrundlagen	12
6	Quellenverzeichnis	12
7	Homepages und Webseiten:	12
8	Verzeichnis der Abbildungen	12

1 Grundlagen

1.1 Räumlicher Geltungsbereich und Ziele des Bebauungsplanes



Abbildung A: Räumliche Einordnung des Gebietes (Quelle: geoportal Kamenz, bearbeitet)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Diakonie Kamenz der Stadt Bernsdorf/ Sachsen, OT Zeißholz“ liegt südöstlich der Stadt Bernsdorf und nordöstlich des Ortsteiles Lieske der Gemeinde Oßling. Der 2023 aufgestellte, aber noch nicht rechtswirksame Bebauungsplan setzt die Nutzung der Fläche für die Gewinnung von Solarenergie fest.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 25,3 ha . Geändert wird die Festsetzung der Art der Nutzung für die Fläche des Sondergebietes. Die bereits festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bleiben von der Planänderung unberührt.

1.2 Planungserfordernis und Zielstellung der Planung

Zur besseren Ausnutzung der Fläche soll im Bereich des Bebauungsplanes eine Doppelnutzung festgesetzt werden. Zusätzlich zur bereits festgesetzten Nutzung zur Solarenergiegewinnung soll die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung (Weideland, Futtergewinnung) genutzt werden.

1.3 Prüfung der Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens

Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

„1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,

2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und

3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“

Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die durch den Bebauungsplan bzw. die Änderung des Bebauungsplanes zulässigen Vorhaben sind nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten.

Im Geltungsbereich sind keine UVP-pflichtigen Vorhaben zulässig.

Auch gemäß Anlage 1 des Sächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SächsUVPG) ist das Vorhaben nicht UVP-pflichtig.

Es besteht keine Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Prüfung einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs.(6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter

§ 1 Abs. (6) BauGB: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“

Unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB werden die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete genannt. Natura-2000-Gebiete sind Flora-Fauna-Habitate (FFH) und Vogelschutzgebiete (SPA).

Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes.

Die dem Plangebiet nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- das FFH-Gebiet „Dubringer Moor“ mit 312 ha (DE 4550-301), (Entfernung ca. 2 km).
- das FFH-Gebiet „Teichgebiet Biehla-Weißig“ mit 966 ha (DE 4650-304), (Entfernung ca. 2,8 km).
- das FFH-Gebiet „Otterschütz“ mit 211 ha (DE 4650-301), (Entfernung ca. 2 km).
- Das Vogelschutzgebiet (SPA) „Dubringer Moor“ mit 418 ha (DE 4550-451), (Entfernung ca. 2 km).
- Das Vogelschutzgebiet (SPA) „Teichgebiet Biehla-Weißig“ mit 966 ha (DE 4650-451), (Entfernung ca. 2,8 km).

Ein negativer Einfluss auf diese Schutzgebiete (FFH und SPA) durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes ist auf Grund der vorhandenen Entfernung sowie der fehlenden Emissionen nicht zu erwarten.

Aufgrund der relativ großen Entfernungen der genannten Schutzgebiete vom Bereich des Bebauungsplans ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten.

Prüfung der Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt auf die Vermeidung der Auswirkungen schädlicher Umwelteinwirkungen und schwerer Unfälle auf Wohngebiete und sonstige schutzwürdige Gebiete. Dazu wird auf Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU verwiesen.

Artikel 3 („Begriffsbestimmung“) Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen definiert das Ereignis „schwerer Unfall“. Von dieser Richtlinie betroffen sind Betriebe mit einem Unfallrisiko (z.B. für eine Emission, einen Brand oder eine Explosion) größeren Ausmaßes, das zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führen kann oder bei dem gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Das Vorhaben begründet keine Anhaltspunkte für das Risiko schwerer Unfälle nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Ergebnis

Die unter § 13 Abs. 1 BauGB benannten Bedingungen sind erfüllt.

Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB ist für die Änderung des Planes anwendbar.

1.4 Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes soll nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Vorschriften des § 13 Abs. (1) erfüllt sind. Eine Prüfung der Anwendbarkeit des Verfahrens erfolgte (siehe Kapitel 1.3).

Da das vereinfachte Verfahren Anwendung findet, wird gemäß § 13 Abs.(2) und (3) BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange, auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. (4) BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB, auf die Angabe nach § 3 Abs.(2) Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs.(1) und § 10a Abs.(1) BauGB verzichtet.

Der Zulässigkeitsmaßstab (Maß der baulichen Nutzung) bleibt im Bereich des Plangebietes erhalten. Die zulässige geplante Nutzung ändert sich von Freiflächensolaranlagen auf Agri-PV.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde im September 2024 gefasst. Es ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB geführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Auslegung für die Öffentlichkeit sollen im Herbst 2024 durchgeführt werden.

1.5 Plangrundlage

Der Bebauungsplan wird im Maßstab 1:2.000 auf einer digitalen Grundlagenkarte (Katasterplan) erstellt. Die Grundlagenkarte wurde im März 2022 durch das LRA Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation zur Verfügung gestellt.

1.6 Höherrangige und überörtliche Planungen

1.6.1 Landesentwicklungsplan Sachsen

Aus dem Landesentwicklungsplan [1] sind keine Ziele und Grundsätze abzuleiten, welche auf das Plangebiet Einfluss haben.

1.6.2 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien

Im Oktober 2023 trat die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien in Kraft.

Für den direkten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien [2] kein Ziel der Raumordnung festgelegt.

Im nordöstlichen Bereich ist ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung eingetragen.

Südlich des Plangebietes ist ein Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe mit der Bezeichnung Gw 3 für das Vorranggebiet oberflächennaher Rohstoffe und Braunkohle Grauwacke Lieske/Oßling festgesetzt.

In der Festlegungskarte Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung sind die benachbarten Bereiche als Teile von Gebieten mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind eingetragen.

1.6.3 Bergrechtliche Planungen

Der Bebauungsplan liegt im Geltungsbereich des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Zeiβholz (rechtsverbindlich seit 27.05.2004). Als Folgenutzung ist für die Fläche des Plangebietes eine landwirtschaftliche Nutzung geplant.

1.6.4 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bernsdorf [3] ist seit dem 15.07.2006 rechtswirksam. Der geplante Standort ist fast vollständig als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt, ein geringer Teil ist als forstwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Diese Waldfläche ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes stimmt mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht überein. Der Flächennutzungsplan ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes anzupassen.



Abbildung B: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bernsdorf [3], [D]

2 Städtebauliche Planung

2.1 Städtebauliches Konzept

Die im aufzustellenden Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzte Fläche soll zukünftig als Fläche für eine Agri-Photovoltaikanlage genutzt werden. Durch die geplante Anlage sollen regenerative Energien sowie landwirtschaftliche Nutzung gefördert werden.

Im Plangebiet sollen die nicht für die Befestigung der Solarmodule benötigten Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten werden.

Durch die hohe Aufständering (lichte Höhe 2,10 m) ist eine maschinelle Bewirtschaftung oder die Beweidung der Flächen möglich.

2.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.2.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „AgriPV“ im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzt. Die Anlagen für die Gewinnung der Solarenergie sollen weiterhin ohne Fundament mittels gerammter bzw. geschraubter Stahlprofile aufgestellt werden. An der Technologie ändert sich nichts, nur die Aufständering wird etwas höher.

2.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Die durch die Baugrenze festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche wird nur insoweit verändert, dass in der Mitte des Gebietes ein nichtüberbaubarer Streifen festgesetzt wird, welcher zum Teil artenschutzrechtlichen Maßnahmen dient.

2.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die bereits festgesetzten Maßnahmen M 1 bis M 3 bleiben unverändert bestehen.

Als Ergänzung wird die Maßnahme M 4 festgesetzt, welche Flächen für den Schutz der Feldlerchen festsetzt. Die Konkretisierung der notwendigen Maßnahme für die im Gebiet angesiedelten Feldlerchen wurde bei einem Ortstermin mit der unteren Naturschutzbehörde am 27.06.2024 beraten. Dabei wurde durch die untere Naturschutzbehörde erläutert, dass nach neuesten Erkenntnissen eine geschlossene Fläche besser für den Schutz der Lerchen vor Prädatoren geeignet ist als einzelne Lerchenfenster. In Beachtung dieser Vorgabe wird deshalb in relativ in der Mitte des Gebietes eine geeignete Fläche festgesetzt.

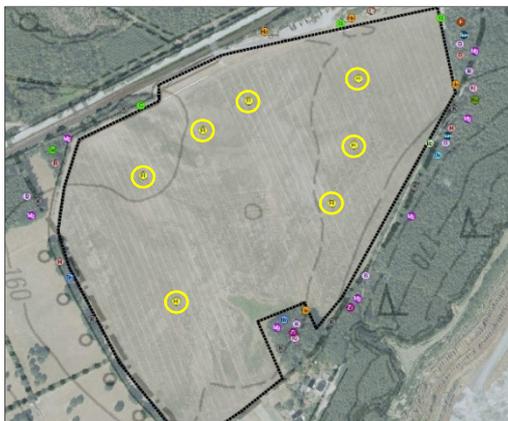


Abb. C: Ausschnitt aus dem Artenschutzfachbeitrag



Abb. D: Lage des geplanten Lerchenfensters

2.4 Flächenbilanz

	Fläche	Anteil
Gesamtgebiet	253.036 m²	100 %
Sondergebiet	198.610 m ²	78,5 %
<i>davon im Baufenster</i>	<i>198.610 m²</i>	
Fläche für Landwirtschaft	53.977 m ²	21,3 %
<i>davon Maßnahmeflächen M 1 (Feldgehölzhecke)</i>	<i>4.546 m²</i>	
<i>davon Maßnahmeflächen M 2 (Streuobstwiese)</i>	<i>10.717 m²</i>	
<i>davon Maßnahmeflächen M 3 (Fläche für Reptilien)</i>	<i>2.854 m²</i>	
<i>davon Maßnahmefläche M 4 (Fläche für Feldlerche)</i>	<i>4.364 m²</i>	
Verkehrsflächen	449 m ²	0,2 %

2.5 Gestalterische (bauordnungsrechtliche) Festsetzungen

2.5.1 Gestaltung der Module

Die Photovoltaikmodule werden im Raster angeordnet. Die Verwendung greller Farben ist unzulässig.

Die einzelnen Module werden in Schrägaufstellung (Modulneigung: ca. 15° - 25°) aufgestellt, der Reihenabstand soll 3 m betragen.

Es sollen ca. 42.000 Stück dieser Module aufgestellt werden. Insgesamt soll die Anlage eine Gesamtleistung von ca. 25 kWp besitzen.

Am niedrigsten Punkt des Moduls soll mindestens 2,1 m Bodenfreiheit verbleiben, damit unter den Modulen eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist.

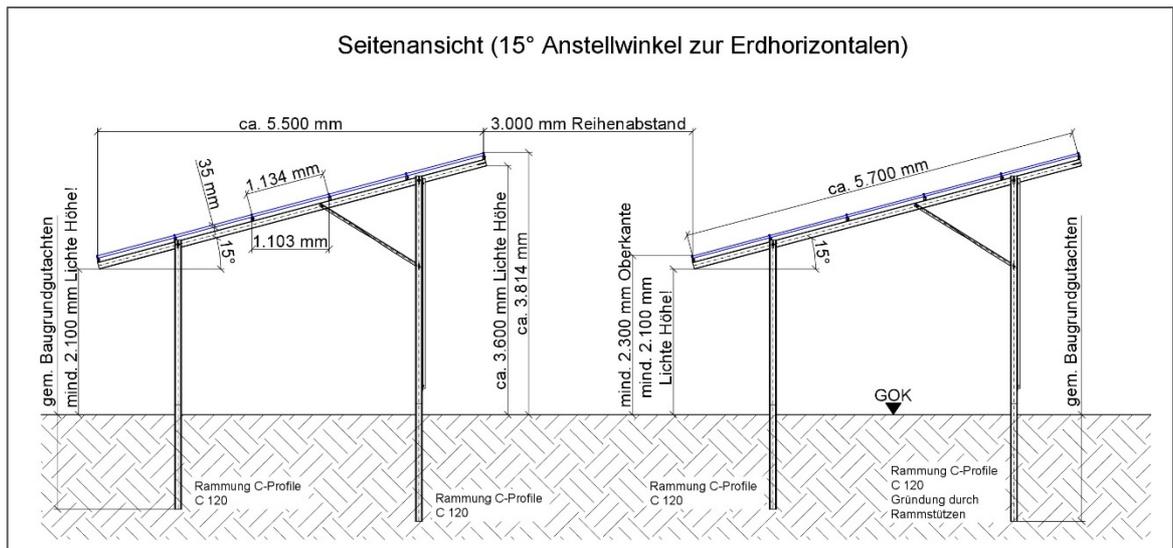


Abbildung E: Beispiel für ein Solarmodul (Quelle: SUNfarming GmbH)

2.5.2 Einfriedungen

Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf eine Höhe von 2,5 m einschließlich Übersteigschutz nicht übersteigen, gemessen ab Oberkante des natürlichen Geländes.

Die Einfriedung soll landschaftsangepasst durch das abschnittsweise Bepflanzen mit standortgerechten Laubgehölzhecken gestaltet werden. Durch diese Festsetzung (Maßnahme M 1) soll auf die Lage des Bereiches im Außenbereich Bezug genommen werden und eine möglichst gute optische Einbindung an diesen erreicht werden.

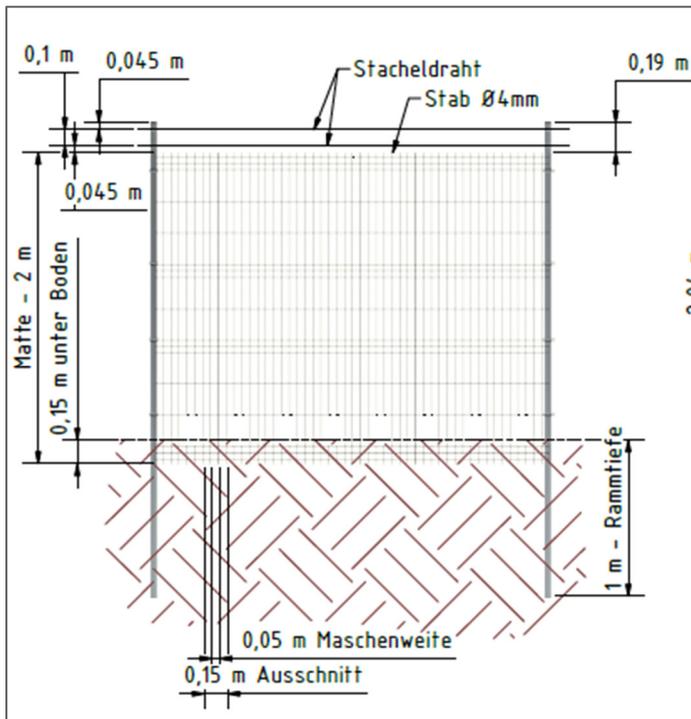


Abbildung F: Beispiel für die Einfriedung (Quelle: SUNfarming GmbH)

Die im Ursprungsplan festgesetzte Bodenfreiheit, welche es kleinen Säugetieren ermöglichen sollte, das Gebiet ungehindert zu durchqueren, soll geändert werden. Zum Schutz der auf der Fläche gehaltenen Tiere soll es möglich sein, einen Zaun zu errichten, welcher einen Untergrabschutz aufweist, so dass Wölfe keinen Zugang zum Gebiet haben. Für Kleintiere werden in jedem Zaunfeld kleine Öffnungen bereitgestellt, die ca. 15 * 15 cm groß sind. Diese Öffnungen sind ausreichend für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien, so dass durch die Änderung der textlichen Festsetzungen kein Nachteil für die Fauna entsteht.

3 Artenschutz

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages wurden in der Zeit vom März 2022 bis zum Juni 2022 die im Gebiet ständig vorkommenden bzw. zeitlich befristet vorkommenden Vogel-, Reptilien- und Hochwildarten erfasst und die möglichen Auswirkungen auf diese Arten abgeschätzt. Weiterhin wurde eine Potentialabschätzung für die Artengruppe Fledermäuse durchgeführt. Die Unterlagen des Artenschutzfachbeitrages [4] waren Bestandteil der Begründung des Ursprungsbebauungsplanes.

Bei der Genehmigung des Ursprungsbebauungsplanes wurde die Auflage erteilt, dass für die im Gebiet nachgewiesenen 7 Feldlerchenpaare auf der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche 7 Lerchenfenster mit einer Ausdehnung von 30 mal 30 Meter ohne Solarmodule eingepflanzt werden sollen. Die Lerchenfenster sollen mit einem vorgegebenen Mahdregime gepflegt werden.

Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in einer Vorortbegehung am 27.06.2024 ist die Anordnung einer geschlossenen Fläche sinnvoller. Diese Fläche wird als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt und soll gemeinsam mit den freigehaltenen Randstreifen ausreichend Möglichkeiten als Bruthabitate für die Feldlerche bieten. Die Fläche ist als Maßnahme festgesetzt.

4 Umweltauswirkungen

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, deshalb wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt, welche durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes auf die Belange des Umweltschutzes entstehen können, werden im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter betrachtet.

Artenschutz - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die im Ursprungs-Bebauungsplan als bebaubare Flächen festgesetzten Flächen (Baufenster des Sondergebietes SO) bleiben nahezu unverändert bestehen. Es wird neu eine Flächen für Feldlerchen festgesetzt, welche die im Gebiet vorhandene Lerchenpopulation unterstützen und erhalten sollen.

Die Veränderung im Bereich der zulässigen Einfriedung führt zu keiner Verschlechterung der Situation für mittelgroße Tiere, welche nach der bisherigen Festsetzung den Zaun unterqueren konnten. Die Querung ist weiter durch Öffnungen im Zaun möglich.

Für Vögel, Insekten oder Kleintiere (z.B. Eidechsen, Mäuse) sowie Pflanzen tritt keine Verschlechterung der Situation ein.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bedeutet eine geringe Verschlechterung des Zustandes der Umwelt für Tiere und die biologische Vielfalt, da die Durchquerung des Gebietes für mittelgroße Tiere erschwert bzw. ganz verhindert wird.

Boden, Fläche

Die geplante Flächenversiegelung wird nicht erhöht: Die Bauflächen bleiben gleich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich für die Schutzgüter Boden und Fläche keine Änderung.

Wasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort breitflächig versickert. Es ergibt sich keine Änderung im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan.

Luft, Klima

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet keine höhere Inanspruchnahme von Flächen. Eine Verschlechterung für die Schutzgüter Luft und Klima ist durch die Änderung nicht zu erwarten.

Landschaft

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich nur eine geringe Änderung für das Schutzgut Landschaft, da die Agri-PV-Anlagen ungefähr 0,5 bis 1 m höher sind als die bisher geplanten Solarmodule.

Mensch und seine Gesundheit

Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Kulturdenkmale im Plangebiet und dessen räumlichen Umfeld sind von der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen

5 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762)

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500)

6 Quellenverzeichnis

- [1] Landesentwicklungsplan Sachsen
- [2] Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien,
- [3] Flächennutzungsplan Stadt Bernsdorf
- [4] Artenschutzfachbeitrag; MEP Plan GmbH; Juli 2022

7 Homepages und Webseiten:

- [A] [google.maps](https://www.google.com/maps)
- [B] Geoportal Kamenz www.geoportal-kamenz.de
- [C] Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
- [D] <https://rapis.sachsen.de>
- [E] www.geologie.sachsen.de
- [F] Geoportal des Landkreises Bautzen <https://cardomap.idu.de/lrabz>
- [G] www.lausitzer-grauwacke.de
- [H] www.oba.sachsen.de/hohlraumkarte

8 Verzeichnis der Abbildungen

- Abbildung A: Räumliche Einordnung des Gebietes
- Abbildung B: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bernsdorf
- Abbildung C: Ausschnitt aus dem Artenschutzfachbeitrag
- Abbildung D: Lage des geplanten Lerchenfensters
- Abbildung E: Beispiel für ein Solarmodul (Quelle: SUNfarming GmbH)
- Abbildung F: Beispiel für die Einfriedung (Quelle: SUNfarming GmbH)